



GEMEINDERAT HEMISHOFEN | UNTERDORF 6 | 8261 HEMISHOFEN

Einschreiben

Kanton Schaffhausen
an den Regierungsrat
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Hemishofen, 05. November 2025

Stellungnahme zur geplanten Richtplananpassung Windenergie; Richt- plantext Kapitel VE2.3; Auflage vom 11. September bis 13. November 2025

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Gemeinderat Hemishofen hat an seiner Sitzung vom 04. November 2025 die folgende Stellungnahme zur eingangs erwähnten Richtplanung beschlossen.

Einleitung

Die Gemeinde Hemishofen ist selbst von einem Windparkprojekt betroffen und weiss, wovon sie spricht. Sie erstattet die vorliegende Stellungnahme in der Hoffnung auf eine Neubeurteilung des Themas «Windenergie» durch die Regierung und den Kantonsrat, die dem Schutz der Menschen in den umliegenden Dörfern und der Natur und Landschaft Rechnung trägt.

Die Anträge und Ausführungen der Gemeinde Hemishofen erfolgen brieflich (vorliegende Eingabe), weil eine Darlegung in der elektronischen Eingabemaske und verschiedenen Dokumenten schwer lesbar und verständlich wäre.

Zum Erläuterungsbericht äussern wir uns nicht ausdrücklich, stellen aber den Antrag, dieser sei vollumfänglich im Sinne der nachfolgenden Ausführungen zur Richtplanvorlage zu verbessern.



Zur Richtplanvorlage

Vorbemerkung

Die ins Auge gefassten Richtplanänderungen betreffen vor allem den Randen. Der Randen ist die grüne Lunge der Schaffhauser Identität. Die geplanten, äusserst schwer wiegenden Eingriffe sind abzulehnen.

Zu Kap. VE2.3 Windenergie

Der folgende Antrag stammt von Ornithologen und Naturschutzfachleuten. Wir unterstützen ihn vollumfänglich.

Antrag:

Nebst den Ausschlusskriterien für bestehende Schutzgebiete seien die folgenden Anforderungen an Pufferzonen, in denen keine Windräder erstellt werden dürfen, aufzunehmen:

- Rotmilan-Winterschlafplätze von über 50 Individuen: Pufferzone von 5 km
- Brutgebiete der Heidelerche: Pufferzone von 1 km
- Horste und Brutplätze von Wanderfalke und Uhu: 5 km

Begründung:

Die Brutgebiete bzw. Winterschlafplätze der genannten schutzwürdigen Vögel geniessen keinen förmlichen Schutz. Sie müssen deshalb anderweitig vor den Einwirkungen von Windturbinen geschützt werden. Das übliche Schutzinstrument sind Pufferzonen, also Abstandsgebiete zu den Brutgebieten bzw. Winterschlafplätzen, in denen keine Windräder erstellt werden dürfen.

Pufferzonen für die vorbezeichneten Vogelarten sind berechtigt, weil diese gemäss dem Erläuterungsbericht des Bundes vom 25.9.2020 zum Konzept Windenergie¹ durch Windräder stark gefährdet sind und in der **1. Priorität für Erhaltungs- und Schutzmassnahmen** stehen. Die entsprechende Liste lautet (Zitat):

«Bartgeier (*Gypaetus barbatus*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Heidelerche (*Lullula arborea*), Rotmilan (*Milvus*; Überwinterung, Schlafplätze mit >100 Vögeln), Steinadler (*Aquila chrysaetos*), Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Weissstorch (*Ciconia ciconia*).»

¹ <https://www.are.admin.ch/are/de/home/medien-und-publikationen/publikationen/strategie-und-planung/konzept-wind-energie.html>



Im Kanton Schaffhausen kommen die folgenden vier Arten aus dieser Prioritätsliste vor: Heidelerche, Rotmilan (Brutplätze und Winterschlafplätze), Uhu, Wanderfalke. Für diese sind Pufferzonen vorzuschreiben.

Pufferzone Rotmilan: Europaweit sind die Rotmilan-Populationen am Sinken, insbesondere in Gebieten mit vielen Windrädern. Die Schweiz hat für den Rotmilan eine grosse Verantwortung, sowohl als Brutgebiet (10% des Weltbestands) als auch als Winter-Schlafplatzgebiet (vgl. auch Kap. 4-2-3/1 hienach). Die Vogelwarte fordert für einen Rotmilan-Winterschlafplatz ab 100 Vögeln einen Abstand der Windturbinen von mindestens 5 Kilometern². Der Kanton Luzern verlangt einen solchen Abstand («Puffer») schon ab 50 Vögeln³. Dies ist auch für den Kanton Schaffhausen zweckmässig und zum Schutz der wertvollen Vögel nötig. Wir gehen davon aus, dass der Kanton Schaffhausen den Vogelschutz und Schutz der Landwirtschaft (Rotmilane fressen sehr viele Mäuse und schützen vor Mäuseplagen) nicht schlechter wahrnehmen will als der Kanton Luzern. Oder mit anderen Worten: Wenn der Kanton Luzern das kann, warum soll der Kanton Schaffhausen es nicht können?

Pufferzone Heidelerche: In der ganzen Schweiz leben nur noch rund 200 Brutpaare⁴. Jeder Vogel zählt. Die Heidelerche fliegt in die Höhe und ist kollisionsgefährdet. Eine Pufferzone von 1 km zum Brutgebiet ist zweckmässig und nötig.

Pufferzone Wanderfalke und Uhu: Von beiden Arten leben in der ganzen Schweiz nur rund 250 Brutpaare. Auch hier zählt jeder Vogel für das Überleben der Art. Der Wanderfalke ist kollisionsgefährdet. Der Uhu leidet unter den Lärmimmissionen der Windturbinen. Eulen jagen mit den Ohren. Sie haben ein sehr empfindliches Gehör. Nach wissenschaftlichen Untersuchungen werden Eulen bis zu einem Abstand von 5 km durch den Windradlärm vertrieben («Cranes, owls and semi-domestic reindeer were displaced on average up to 5 km»⁵). Auch hier ist eine Pufferzone von 5 km zum Brutgebiet zweckmässig und nötig.

Es wäre keine gute Governance, solche Pufferzonen erst im Rahmen konkreter Projekte (UVB) auszuscheiden, weil bis dann ein grosser, möglicherweise abzuschreibender Entwicklungsaufwand zu Lasten der Projektträger / Investoren entsteht. Zudem erwachsen aus der konkreten Entwicklung von Projekten in einem Gebiet, das sich dann als ungeeignet erweist, missliche Sachzwänge, die Projekte gegen die Ziele der Rechtsordnung zu realisieren. Die Richtplanung ist dazu da, solche Konflikte frühzeitig zu erkennen und zu lösen. Dies ist auch der Sinn von Art. 8 und 8a RPG.

² Vogelwarte, Vögel und Windkraft: Untersuchung und Bewertung von UVP-pflichtigen Windkraftprojekten, S. 24, siehe: https://www.vogelwarte.ch/wp-content/uploads/2024/09/Leitfaden_UVP_Windenergie_D-1.pdf

³ Kanton Luzern, Konzept Windenergie Kanton Luzern, 2019/2020, S. 29, siehe: https://uwe.lu.ch/-/media/UWE/Dokumente/Themen/Energie/Erneuerbare_Energien/Konzept_Windenergie_Kanton_Luzern_2020.pdf

⁴ <https://www.vogelwarte.ch/de/voegel-der-schweiz/heidelerche/>

⁵ <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0006320723004834>



Antrag zur sogenannt «stufengerechten Interessenabwägung»:

Es ist im unteren Teil dieses Absatzes (VE2.3) auf Art. 10 Abs. 1ter Energiegesetz und dessen Bedeutung (nachfolgend) hinzuweisen.

Begründung:

Nicht nur Art. 8 und 8a RPG verlangen, dass die wesentlichen Bundesinteressen auf Richtplanstufe abgewogen werden. Dasselbe verlangt mit präzisiertem Normgehalt Art. 10 Abs. 1ter Energiegesetz, der ein Ergebnis der letzten Energiegesetzrevision (AS 2024 679) ist. Die Bestimmung lautet:

«Bei der Festlegung der Gebiete für Solar- und Windkraftanlagen müssen die Kantone die Interessen des Landschaft- und Biotopschutzes und der Walderhaltung sowie die Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Kulturlandschutzes und des Schutzes der Fruchtfolgeflächen, berücksichtigen.»

Bedeutung: Mit der letzten Energiegesetzrevision wurde die Interessenabwägung noch mehr und konkreter als bisher in die Richtplanung verschoben. Auch dies ist im einleitenden Kapitel noch zu ergänzen.

Vorwegnahme:

Die Sachverhaltsabklärungen für die Aufnahme der Gebiete «Hagentum» und «Randenhüsli» wie auch für das bereits eingetragene Windenergiegebiet Chroobach genügen diesen Anforderungen nicht (dazu Kap. 4-2-3/2 hienach). Es ist deshalb, Stand heute, keine rechtskonforme Interessenabwägung möglich. Abgesehen davon sprechen schon die bisher bekannten Naturwerte von eidgenössischem Rang gegen eine Aufnahme der Gebiete in den Richtplan. Im Einzelnen äussern wir uns dazu im hinteren Teil der Vernehmlassung.

Ziele und Planungsgrundsätze:

Antrag:

Der Satz «Bis ins Jahr 2035 soll die Stromerzeugung im Kanton Schaffhausen aus Windenergie 53 GWh betragen.» sei zu ersetzen durch:

«Bis ins Jahr 2035 soll die Stromerzeugung im Kanton Schaffhausen aus Windenergie 53 GWh/a betragen, falls diese Erhöhung umweltverträglich und unter Erhaltung der hohen Naturwerte im Kanton Schaffhausen möglich ist.»

Begründung:

Eine fixe Grösse von 53 GWh/a Windenergie bis 2035 im Kanton Schaffhausen ist zu abstrakt, zu starr und nicht zielführend, weil andere Vorschriften und Interessen, namentlich die Interessen der Menschen im Umfeld der Windparks sowie von Umwelt und Natur zu beach-



ten sind. Es ist unklar, ob eine solche Erhöhung der Windstromproduktion im Kanton Schaffhausen unter Einhaltung dieser Voraussetzungen möglich ist. Die 53 GWh/a pro Jahr können nicht mit der Brechstange erzeugt werden. Es ist deshalb auch nicht sinnvoll, eine solche fixe Grösse vorbehaltlos in den Richtplan zu schreiben. Gesetze, wozu faktisch auch der Richtplan gehört, sollen realistische Ziele vorgeben.

Die Notwendigkeit und Überzeugungskraft des angestrebten Wertes von 53 GWh/a wird zudem durch den folgenden Umstand in Frage gestellt:

Vor geraumer Zeit bewilligte der Kanton der Firma STACK Infrastructure Switzerland S.A. den Bau und Betrieb eines Rechenzentrums in Beringen. Dieses frisst sage und schreibe **350 GWh Strom pro Jahr**. Dies ist das **Siebenfache der Strommenge**, die der Kanton mit Windenergie erzeugen will. Wenn der Kanton in der Lage ist, das Siebenfache der geplanten Windstrommenge an ein Rechenzentrum zu vergeuden, ist es umso mehr gerechtfertigt, die Grösse von 53 GWh pro Jahr nicht als fixe Grösse in den Richtplan zu schreiben.

Es ist bei dieser Ausgangslage auch nicht gerechtfertigt, für die Windstromproduktion Menschen mit Lärm zu belasten, Naturwerte zu zerstören und das Landschaftsbild zu verunstalten.

Zu Kap. 4-2-3/A Planungserfordernisse Windenergieanlagen:

Anträge:

Es seien nicht nur die Gemeindebehörden, sondern auch die Bevölkerung in diesen Gemeinden anzuhören. Zu den betroffenen Gemeinden gehören – bei allen drei Windenergiegebieten – auch solche in Deutschland.

Begründung:

Solche Grossprojekte können nicht am Volk vorbei realisiert werden.

Zu Kap. 4-2-3/1 Windenergiegebiet Chroobach:

Anträge:

«Das Windenergiegebiet Chroobach sei aus dem Richtplan zu streichen.

Eventuell sei es auf den Status einer Vororientierung zurückzustufen.»

Begründung:

Eine erste Fassung des Windenergiegebiets Chroobach wurde mit Kantonsratsbeschluss vom 3. Dezember 2018 in den Richtplan eingefügt.



Seither hat sich der Sachverhalt stark zu Ungunsten des Windenergiegebiets auf dem Chroobach verschlechtert: Wohl schon vor 2020, jedenfalls aber seit 2021 (als Ornithologen ihn entdeckten) besteht in wenigen 100 m bis etwas über einen Kilometer Entfernung zu den geplanten Windturbinen auf dem Chroobach - teils auf Schweizer, teils auf deutschem Boden - einer der grössten Rotmilan-Winterschlafplätze in der Schweiz und in Deutschland.

Am 1. Januar dieses Jahres (2025) zählten die Experten der Vogelwarte 255 Rotmilane. Die Rotmilane übernachteten in Gruppen auf Bäumen. Sie ziehen im Morgengrauen bis 20 km weit auf die (Gemüse-)Felder, um Mäuse zu fressen. Sie sind für die Landwirtschaft von unschätzbarem Wert, weil sie helfen eine Mäuseplage zu verhindern. Gegen Abend kehren die Rotmilane an den Schlafplatz zurück. Viele Flüge, auch tagsüber, durchstreifen das Windparkgebiet. Die Gemeinde Hemishofen hat dazu ein Factsheet verfasst. Dieses ist dem Bau-department bekannt. Im Folgenden ein Auszug daraus:

Factsheet der Gemeinde Hemishofen, Dezember 2024, ergänzt Januar 2025

Der grosse Rotmilan-Winterschlafplatz bei Ramsen im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark Chroobach in Hemishofen

1. Situation

In Ramsen (CH), Hemishofen (CH) und Arlen (D) im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet befindet sich ein grosser Rotmilan-Winterschlafplatz mit über 200 Tieren. Festgestellt wurden¹:

	Jan 2022	Jan 2023	Jan 2024	Nov. 2023	30. Nov. 2024	4. Jan. 2025
gezählte Rotmilane am Schlafplatz bei Ramsen / Arlen	202	75	210	180	200	255

Der Schlafplatz ist einer der grössten in der Schweiz und der grösste in Deutschland. Etablierte Schlafplätze sind beständig. Die ältesten (bekannten) Schlafplätze in der Schweiz bestehen seit 1969².

Der Rotmilan ist ein geschützter Greifvogel. In Deutschland steht er auf der Vorwarnliste⁶. Insbesondere in Gebieten mit Windturbinen nimmt er ab⁷. In der Schweiz und in Süddeutschland (mit wenigen Windturbinen) sind die Bestände noch gesund und für den Erhalt der Art in Europa und weltweit systemrelevant.

Rotmilane haben keine Angst vor Windturbinen und sind kollisionsgefährdet. In Deutschland wurden die Todesursachen von Rotmilanen untersucht, und zwar im Zusammenhang mit der

⁶ <https://www.rote-liste-zentrum.de/de/Brutvogel-Aves-p-p-1732.html>

⁷ Katzenberger et al, ROTMILAN UND WINDKRAFT: Negativer Zusammenhang zwischen WKA-Dichte und Bestandstrends, Der Falke Heft 11/2019, siehe: <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/vogelschutz/1910154-nabu-der-falke-zu-rotmilan-und-windenergie.pdf>



Dichte von Windenergieanlagen im 5-Kilometer-Radius zum Ort, wo die Vögel beringt wurden. Dabei ergab sich, dass gegen 40% der Todesfälle durch Windturbinen verursacht wurden⁸. Eine kürzlich veröffentlichte Studie der EU gibt für Deutschland zwar «nur» 8.3% Todesopfer durch Windturbinen an. Dabei handelt es sich aber bloss um einen Durchschnittswert über das ganze Land, inklusive Süden, wo nur wenige Windparks bestehen.

Die Vogelwarte fordert für einen Rotmilan-Winterschlafplatz **ab 100 Vögeln einen Abstand der Windturbinen von mindestens 5 Kilometern**⁹. Der Kanton Luzern verlangt einen solchen Abstand («Puffer») schon ab 50 Vögeln¹⁰ (s. auch oben zu VE2.3). In Ramsen / Arlen sind es über 200 Rotmilane, und der Abstand zum geplanten Windpark Chroobach läge bei wenigen 100 Metern bis etwas über einen Kilometer (Chr-1 bis Chr-4). Es besteht damit ein sehr hohes Konfliktpotential (a.a.O.). Es droht zudem grosses Tierleid, denn viele Vögel sterben nach einer Kollision mit den Rotoren nicht sofort, sondern verenden qualvoll.

Es ist praktisch unmöglich, dass ein Windpark in einer derart exponierten Lage zu einem derart grossen Rotmilan-Winterschlafplatz rechtmässig und bewilligungsfähig ist. Der Antrag ist damit gut begründet und gutzuheissen.

Zu Kap. 4-2-3/2 Windenergiegebiet Hagenturm: Anträge:

«Auf die Festsetzung des Windenergiegebiets Hagenturm im Richtplan (Plan und Text) sei zu verzichten. Der bisherige Eintrag als Vororientierung sei zu streichen.

Eventuell sei die Sache an das Baudepartment zurückzuweisen mit der Verpflichtung, ergänzende Sachverhaltsabklärungen durchzuführen, so dass eine korrekte Interessenabwägung auf Richtplanstufe vorgenommen werden kann.»

Begründung:

Das Windenergiegebiet Hagenturm liegt im wunderbaren BLN-Gebiet Nr. 1102 «Randen», wo zahlreiche gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Tiere leben und viele Menschen vom Alltagsstress Erholung suchen.

Das Baudepartment hat dazu ein Gutachten bei der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) eingeholt. Die ENHK erstattete dieses am 1. Juli 2024. Das Gutachten ist sehr gut und logisch aufgebaut. Es führt die massgeblichen Rechtsgrundlagen sowie die einschlägige Praxis des Bundesgerichts aus.

⁸ https://www.rotmilane.de/wp-content/uploads/20220311_Stellungnahme-Fachgruppe-Rotmilan-Todesursachen-WEA.pdf

⁹ Vogelwarte, Vögel und Windkraft: Untersuchung und Bewertung von UVP-pflichtigen Windkraftprojekten, S. 24, siehe: https://www.vogelwarte.ch/wp-content/uploads/2024/09/Leitfaden_UVP_Windenergie_D-1.pdf

¹⁰ Kanton Luzern, Konzept Windenergie Kanton Luzern, 2019/2020, S. 29, siehe: https://uwe.lu.ch/-/media/UWE/Dokumente/Themen/Energie/Erneuerbare_Energien/Konzept_Windenergie_Kanton_Luzern_2020.pdf



GEMEINDERAT HEMISHOFEN | UNTERDORF 6 | 8261 HEMISHOFEN

Das ENHK-Gutachten fällt äusserst klar gegen eine Festsetzung der beiden Windenergiegebiete «Randenhüs» und «Hagenturm» im kantonalen Richtplan aus. Die ENHK verlangt, es sei definitiv von der Erstellung von Windrädern auf dem Randen abzusehen (S. 17). Sie begründet dies namentlich mit vielfachen schwerwiegenden Beeinträchtigungen auf die BLN- und ISOS-Schutzziele, welche die Windräder hätten. Im Einzelnen:

- I. Der Neubau der WEA würde somit zu **einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der landschaftsrelevanten Schutzziele 3.1 «die weitgehend unberührte Silhouette des Randens erhalten», 3.2 «den Charakter der walddreichen Schichtstufenlandschaft erhalten» und 3.4 «die Hochflächen und Seitentäler unbesiedelt erhalten»** führen.
- II. Aufgrund der bisherigen Untersuchungsergebnisse zu den Vögeln und Fledermäusen ist davon auszugehen, dass der Bau von WEA in den Gebieten «Hagenturm» und «Randenhüs» zu einer **schwerwiegenden Beeinträchtigung des Schutzziels 3.5 «Insbesondere die seltenen wärmeliebenden Waldgesellschaften und die mageren und extensiv genutzten Halbtrockenrasen mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten»** führen würde.
- III. Gächlingen: (...) Aus der Ferne (Oberhallauerstrasse) wirkt der Ort kompakt und der Kirchturm ragt aus der Silhouette des Orts heraus. Der Randen bildet in dieser Blickachse einen attraktiven, natürlichen Hintergrund. Auch aus näheren Standorten (z.B. Neunkircherstrasse) wirkt der Randen als Ortsbildhintergrund und die WEA würden zusammen mit der Kirche im Horizont sichtbar sein. Aus dem Ort selbst ist der Randen je nach Standort und Bebauung abschnittsweise sichtbar (z.B. Dorfstrasse). Die Kommission beurteilt diese Situation insgesamt als voraussichtlich **schwere Beeinträchtigung des Ortsbilds von nationaler Bedeutung (ISOS)**.

Die Gemeinde Hemishofen teilt diese klare Einschätzung der ENHK. Sie weist zudem auf die folgenden weiteren Gründe für einen Verzicht von Windrädern auf dem Randen hin:

Standortgebundenheit entgegen Rechtsvorschriften nicht geprüft:

In BLN-Gebieten wie hier sind Windparks gemäss Art. 9a Abs. 4 StromVG nicht von Gesetzes wegen standortgebunden. Dies bedeutet, dass die Standortgebundenheit im Einzelfall anhand der notwendigen Sachverhaltselemente nachgewiesen werden muss. Die Möglichkeit eines solchen Nachweises muss bereits in der Richtplanung stattfinden, weil es sinnlos wäre, jahrelang ein konkretes Projekt zu verfolgen (hohe Kosten!), nur um dann festzustellen, dass die Standortgebundenheit fehlt. Potenzielle Konflikte sind deshalb frühzeitig zu klären. Derart grundlegende Abklärungen dürfen nicht auf eine spätere Projektstufe verschoben werden.



GEMEINDERAT HEMISHOFEN | UNTERDORF 6 | 8261 HEMISHOFEN

Dazu kommt ein weiteres: Eine fehlende Standortgebundenheit lässt von vorne herein keine positive Interessenabwägung im Sinne von Art. 8 und 8a RPG sowie Art. 10 Abs. 3ter EnG zu.

Die Standortgebundenheit wurde vom Baudepartement bislang nicht geprüft, geschweige denn nachgewiesen. Im gesamten Grundlagenbericht vom 4. November 2024 von Basler & Hofmann (nachfolgend «**Grundlagenbericht**») wird die Frage der Standortgebundenheit nicht behandelt.

Konkret hätte die folgende Frage geklärt werden müssen: Spricht eine relative Notwendigkeit dafür, einen Windpark im BLN-Gebiet Hagenturm, Randen, zu erstellen?

Die ENHK weist in ihrem Gutachten auf die Anforderungen für den Nachweis einer Standortgebundenheit hin (S. 17). Diese Anforderungen werden in den verschiedenen Unterlagen des Baudepartements nicht im Geringsten erfüllt. Wie die ENHK korrekt feststellt geht aus den Unterlagen auch nicht hervor, welche alternativen Standorte geprüft worden sind.

Im Lichte dieser Begründung der ENHK sind die Ausführungen im Erläuterungsbericht vom 9. September 2025 «Kantonaler Richtplan Schaffhausen Richtplananpassung Windenergie» (im folgenden «Erläuterungsbericht») in informativer, qualitativer, rechtlicher und logischer Hinsicht äusserst mager, um nicht zu sagen: ohne Relevanz.

Tatsächlich wird im Erläuterungsbericht zwar erwähnt, dass die Standortgebundenheit für die (nötigen) Rodungen (die Windturbinen sollen im Wald stehen) auch nach dem Waldgesetz nachgewiesen werden muss. Ein konkreter Nachweis der Standortgebundenheit fehlt aber sowohl für die Rodungen wie auch für den Windpark insgesamt. Der Nachweis fehlt damit insbesondere auch in raumplanungsrechtlicher Hinsicht.

Noch am ehesten könnte das folgende Vorbringen im Erläuterungsbericht als Versuch einer Begründung der Standortgebundenheit verstanden werden:

«Die ENHK empfiehlt in ihrem Gutachten, auf eine Festsetzung von Windenergiegebieten auf dem Randen generell zu verzichten. Damit wäre ein Ausbau der Windenergienutzung ausserhalb des Windenergiegebiets «Chroobach» im Kanton Schaffhausen nicht mehr möglich. Dies steht im Widerspruch zu den Ausbauzielen gemäss Energiegesetz des Bundes (EnG) und den kantonalen Zielen.»

Der behauptete Widerspruch zu den Ausbauzielen des Bundes besteht aber gar nicht, denn der Bund macht den Kantonen keine verbindlichen Vorgaben zum Umfang der Windstromproduktion. Vielmehr sind die topographischen Verhältnisse und Bundesrechtsvorgaben als Ganzes zu beachten. Lassen diese keinen Windpark in einem Kanton oder einer Region zu, ist dies zu akzeptieren. Es kann nicht auf Biegen oder Brechen in jeder Region ein Kontingent durchgezwängt werden.



GEMEINDERAT HEMISHOFEN | UNTERDORF 6 | 8261 HEMISHOFEN

Geplant sind für die ganze Schweiz bis 2050 aktuell 2.6 Terawattstunden Windstrom pro Jahr. Tatsächlich beläuft sich das vom BFE selbst ermittelte Windenergiepotenzial in der Schweiz auf fast 30 Terawattstunden/Jahr¹¹. Davon besteht die Hälfte im Wald und die andere Hälfte ausserhalb von Wäldern. Es besteht deshalb keinerlei Notwendigkeit, wie hier auf dem Randen geplant Windräder im Wald zu erstellen.

Die nötigen Anlagen sollen dort gebaut werden, wo es viel Platz und Wind hat, namentlich in höheren Lagen (Berge). Beides fehlt im Kanton Schaffhausen. Die Verhältnisse sind so schlecht, dass Investoren wie die EKS oder SH Power ohne Aussicht auf Investitionsbeiträge des Bundes (versprochen sind derzeit 60%) von jeglichen Windenergievorhaben im Kanton Abstand nähmen.

Die ins Auge gefassten Standorte sind zudem wertvolle Wälder und Naturgebiete, die für künftige Generationen erhalten werden müssen.

In diesem Zusammenhang ist noch einmal auf das Rechenzentrum in Beringen hinzuweisen, welches pro Jahr 350 GWh Strom verschlingt und vom Kanton bewilligt wurde. Weil es sich der Kanton offenbar erlauben kann, solche Strommengen an ein Rechenzentrum zu vergeuden, ist es abwegig, dass er nun in den schönsten und wertvollsten Naturlandschaften des Kantons Windparks mit einer Produktion von gerade einmal 37 GWh/a (Hagenturm) bzw. 40 GWh/a (Randenhus) bauen lassen will. Ein solches Ansinnen hat keine rationale Basis. Lediglich die Aussicht, das Geschäft des kantonseigenen Stromversorgers (EKS) mit Investitionsbeiträgen des Bundes anzutreiben, ist keine hinreichende Begründung für die geplanten Windparks auf dem Randen.

Auch das zweite Vorbringen in den Erläuterungen, wonach der Verzicht auf Windparks auf dem Randen den kantonalen Zielen widerspräche, verfängt nicht, denn der Kanton kann seine Ziele selbst definieren. Wie vorne beantragt, soll das Ausbauziel 2035 von 57 GWh/a unter den Vorbehalt der Umweltverträglichkeit und Erhaltung der Naturwerte gestellt werden.

Es fehlt damit gänzlich an valablen Argumenten des Kantons für die Standortgebundenheit eines Windparks auf dem Randen im Gebiet Hagenturm. Die fehlenden Abklärungen zur Standortgebundenheit bedeuten einen grundsätzlichen Mangel, der schon für sich keinen Eintrag in den Richtplan erlaubt.

mangelhafte Interessenabwägung:

Die Interessenabwägung nach Art. 8 und 8a RPG und Art. 10 Abs. 1ter EnG kann nur korrekt erfolgen, wenn die Sachverhaltsermittlung korrekt ist. Leider fehlt es in den vorbereiteten Un-

¹¹ <https://www.newsadmin.ch/newsd/message/attachments/72771.pdf>



GEMEINDERAT HEMISHOFEN | UNTERDORF 6 | 8261 HEMISHOFEN

terlagen des Baudepartments auch an einer hinreichenden Sachverhaltsermittlung. Insbesondere fehlen die folgenden Abklärungen im Perimeter und Umfeld der geplanten Windparks:

- I. Felderhebungen zum Vorkommen von Brutvögeln
- II. Felderhebungen zu Zugvögeln
- III. Felderhebungen zu lokal reproduzierenden Fledermäusen (namentlich auch auf Nabenhöhe der ins Auge gefassten Windräder)
- IV. Felderhebungen zu migrierenden Fledermäusen (namentlich auch auf Nabenhöhe der ins Auge gefassten Windräder)
- V. Windmessungen vor Ort auf einem genügend hohen Windmessmast. Die im Erläuterungsbericht behaupteten 37 GWh/a sind reine Spekulation. Aufgrund des hohen Aufkommens von geschützten Vögeln und Fledermäusen müsste der Windpark zudem während einem beträchtlichen Teil des Jahres still stehen.

Wie der Fledermausspezialist (Firma Batec) bei dieser dürftigen Sachlage und entgegen der eigenen Feststellung, wonach die «Situation am Windenergiestandort wenig untersucht» ist (Grundlagenbericht, S. 184), schliessen konnte, es liege nur eine «besondere Fledermausaktivität» vor, nicht aber ein Standort von regionaler oder nationaler Bedeutung, ist ein Rätsel. Seine eigene Tabelle beweist, dass im Gebiet der geplanten Windparks mehrere stark gefährdete oder vom Aussterben bedrohte Fledermausarten von sehr hoher nationaler Priorität leben (Grundlagenbericht, S. 187 f.):

- die Grosse Hufeisennase (vom Aussterben bedroht, CR),
- die Wimperfledermaus (stark gefährdet, EN),
- die Mopsfledermaus (stark gefährdet, EN) und
- das Graue Langohr (vom Aussterben bedroht, CR).

Der Randen muss deshalb mit Bezug auf Fledermäuse als Standort von nationaler Bedeutung eingestuft werden. Der Bericht der Batec ist leider unprofessionell.

Ohne Kenntnis der unter Ziffern I bis V genannten Sachverhaltselemente ist keine rechtskonforme Interessenabwägung nach Art. 8, 8a RPG und Art. 10 Abs. 1ter EnG möglich. Falls nicht ohnehin auf den Richtplaneintrag verzichtet wird, müsste zuerst der Sachverhalt korrekt ermittelt werden.

Abgesehen davon spricht schon aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse (und in Übereinstimmung mit der Auffassung der ENHK) ein klar überwiegendes Interesse gegen die geplanten Windparks und Windräder auf dem Randen.



Bundesgericht berücksichtigt praxisgemäss Gutachten der ENHK:

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht, den Beurteilungen der ENHK praktisch immer folgt. Und dies auch bei viel weniger klaren Sachverhalten und weniger klaren ENHK-Gutachten. Die vorliegende Beurteilung der ENHK ist in jeder Hinsicht überzeugend und korrekt.

Auch der Erläuterungsbericht vermag ihr nichts entgegenzusetzen. Was dort gegen das ENHK-Gutachten vorgebracht wird (Kap. 4.2.4), überzeugt nicht. Es handelt sich um Versuche der Relativierung der drohenden schwerwiegenden Eingriffe. Die Behauptungen werden allerdings nicht mit Fakten untermauert. So trifft es etwa nicht zu, dass bloss ein Schutzziel (3.1) und nicht drei (3.1, 3.2, und 3.4) betroffen werden. Es kann hierzu zwanglos auf das Gutachten verwiesen werden, dass für sich spricht.

Zudem ist gemäss ENHK Gutachten auch noch das Schutzziel 3.5 (Schutz der seltenen wärmeliebenden Waldgesellschaften und mageren und extensiv genutzten Halbtrockenrasen) in schwerwiegender Weise beeinträchtigt. Dazu äussert sich der Erläuterungsbericht gar nicht.

Soweit im Erläuterungsbericht vorgebracht wird, der Randen sei ein stark frequentiertes Ausflugsgebiet, «auch mit Autos», hinzu kämen zahlreiche Ferien- und Freizeithäuschen sowie militärische Anlagen und internationale Flugrouten, ist ihm entgegenzuhalten, dass Wald und Natur diesen Einwirkungen bislang standgehalten haben. Der Autoverkehr ist zudem auf die Durchfahrt von Beggingen nach Hemmental beschränkt. Im Wald bestehen Fahrverbote. Für die genannte Durchfahrt sind seitens der Stadt Schaffhausen Einschränkungen geplant. Wanderer, Autos und militärische Anlagen erschlagen weder Vögel noch Fledermäuse; Windräder schon. Selbstverständlich sind die Freizeitnutzungen naturverträglich zu gestalten. Diese Steuerungsmöglichkeit hat die Regierung aber selbst. Es mutet deshalb merkwürdig an, wenn im Erläuterungsbericht eine angeblich überbordende Freizeitnutzung als Argument für die Windparks bemüht wird.

Schliesslich unterlässt es der Erläuterungsbericht, eine Gesamtinteressenabwägung vorzunehmen, bei der die schwerwiegende Beeinträchtigung der Schutzziele, dem Nutzen der Windräder auf dem Randen gegenübergestellt wird. Wie oben erwähnt, wäre dies aufgrund der äusserst mangelhaften Sachverhaltsermittlung auch gar nicht möglich gewesen.

Fehlende Ausweisung der Ersatzflächen für Waldrodungen im Richtplan:

Pro Windrad müssten rund 10'000 m² Wald gerodet werden (Standorte, Zufahrten, Nebenanlagen). Aus dem angegebenen Windenergiepotenzial von 37 GWh/a kann geschlossen werden, dass mindestens fünf grosse Windräder geplant sind. Unter der Annahme, dass davon vier im Wald stehen, beläuft sich die Rodungsfläche auf 40'000 m². Für diese Flächen muss nach Art. 7 Abs. 1 Bundesgesetz über den Wald Realersatz geschaffen werden. Es kommen dafür nur Flächen ausserhalb des Waldes infrage, also namentlich Landwirtschaftsflächen.



GEMEINDERAT HEMISHOFEN | UNTERDORF 6 | 8261 HEMISHOFEN

Da diese Flächen in eine andere Nutzungsform umgewandelt werden, erfordert dies ebenfalls einen Richtplaneintrag (Wald statt Kulturland). Die entsprechenden Flächen für den Waldersatz sind aber in der Planvorlage (Kap. 4-2-3/2) nicht ausgewiesen. Die im Windenergiegebiet Hagenturm bestehenden mageren, sehr artenreichen Wiesen kommen für eine Wiederaufforstung aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht infrage. Die Wiederaufforstungsflächen müssen deshalb ausserhalb des Windenergiegebiets liegen. Sie fehlen jedoch. Dies ist ein weiteres Hindernis («no go») für den Richtplaneintrag.

Fazit

Sollte der Richtplaneintrag für das Windenergiegebiet Hagenturm wider Erwarten erfolgen, wäre er in mehrfacher Hinsicht rechtsverletzend. Jede betroffene Gemeinde ist befugt, gegen einen entsprechenden Kantonsratsbeschluss mit einer Direktbeschwerde vor das Bundesgericht zu gelangen.

Zu Kap. 4-2-3/4 Windenergiegebiet Randenhüs:

Anträge:

«Auf die Festsetzung des Windenergiegebiets Randenhüs im Richtplan (Plan und Text) sei zu verzichten. Der bisherige Eintrag als Vororientierung sei zu streichen.

Eventuell sei die Sache an das Baudepartment zurückzuweisen mit der Verpflichtung, ergänzende Sachverhaltsabklärungen durchzuführen, so dass eine korrekte Interessenabwägung auf Richtplanstufe vorgenommen werden kann.»

Begründung:

Auch das Windenergiegebiet Randenhüs liegt im BLN-Gebiet Nr. 1102 «Randen». Die Situation ist vergleichbar mit dem geplanten Windenergiegebiet Hagenturm. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen (oben zu Kap. 4-2-3/2), die für das Windenergiegebiet Randenhüs sinngemäss gelten. Auch dieses Windenergiegebiet wäre in mehrfacher Hinsicht rechtsverletzend. Es ist deshalb auch auf diesen Eintrag zu verzichten.

Zu Kap. 4-2-3/5 Standorte für Kleinwindanlagen

Anträge:

«Die eingetragenen Gebiete für Kleinwindanlagen im Richtplan seien zu streichen.

Eventuell sei die Sache an das Baudepartment zurückzuweisen mit der Verpflichtung, ergänzende Sachverhaltsabklärungen durchzuführen, so dass eine korrekte Interessenabwägung auf Richtplanstufe vorgenommen werden kann.»



GEMEINDERAT HEMISHOFEN | UNTERDORF 6 | 8261 HEMISHOFEN

Begründung:

Kleinwindanlagen sind maximal 30 m hoch. Ihre Rotorblätter drehen deshalb im stark frequentierten Fluglebensraum von Vögeln und tief fliegenden Fledermäusen.

Es fehlen in den Unterlagen sachdienliche Abklärungen,

- welche Vogelarten und Fledermäuse in den zur Eintragung geplanten Gebieten für Kleinwindanlagen vorkommen sowie
- in welchem Mass diese durch die Kleinwindanlagen gefährdet wären (auch auf Populationsniveau angesichts der Dutzenden von Standorten).

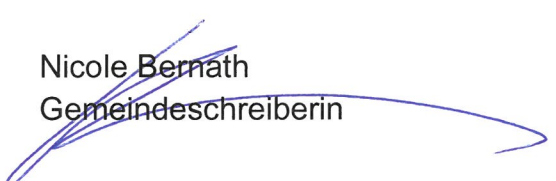
Auch hier fehlt es schon grundsätzlich an der Sachverhaltsermittlung für die Interessenabwägung. Aus der clusterartigen, massenhaften Anordnung der Gebiete für Kleinwindanlagen folgt, dass auch hier eine frühzeitige Abwägung der Interessen nach Art. 8 und 8a RPG vorgenommen werden muss, weil jeweils ein grosses Gebiet von vielen bis Dutzenden von Hektaren betroffen ist und grosse Umweltauswirkungen drohen. Dies ist nie geschehen. Der Antrag ist berechtigt.

Abschliessend bitten wir um Berücksichtigung unserer Anträge. Für Rückfragen oder eine Besprechung stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Hemishofen


Giorgio Calligaro
Gemeindepräsident


Nicole Bernath
Gemeindeschreiberin

Kopie: Bauinspektorat, Beckenstube 11, 8200 Schaffhausen

Kanzlei, ad acta